Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der NATURKRAFT Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, FN 207304i (im Folgenden kurz „NATURKRAFT“ genannt), gültig ab 01.07.2025 (im Folgenden kurz „ALB" genannt).

In den ALB werden folgende Definitionen verwendet:

(a) *E-ControlG*: Energie-Control-Gesetz.
(b) *ElWOG*: Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz.
(c) *KSchG*: Konsumentenschutzgesetz.
(d) *Kunden*: Alle Vertragspartner der NATURKRAFT, unerheblich ob Unternehmen oder Verbraucher.
(e) *Unternehmen*: alle Kunden, die den Vertrag im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb abschließen (§ 1 Abs 1 Z 1 KSchG).
(f) *Kleinunternehmen*: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben (§ 7 Abs 1 Z 33 ElWOG).
(g) *Verbraucher*: alle Kunden, welche keine Unternehmer nach § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind; dies schließt Haushaltskunden im Sinne des § 7 Abs 1 Z 25 ElWOG mit ein.

HINWEIS: Diese ALB können im Internet unter https://www.naturkraft.at/service/downloads.html abgerufen werden und werden Ihnen auf Wunsch zugesandt.

I. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die entgeltliche Lieferung von elektrischer Energie durch NATURKRAFT an den Kunden für seinen Eigenbedarf. Die Lieferung der elektrischen Energie beginnt zu dem vom Kunden gewählten Zeitpunkt, sofern zu diesem Zeitpunkt die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen bei der Kundenanlage vorliegen und eine Belieferung nach den geltenden Marktregeln (Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch, (Wechselverordnung 2014)) möglich ist, ansonsten zu jenem späteren Zeitpunkt, wo dies der Fall ist (Lieferbeginn).

HINWEIS: Der Netzzugang (dieser umfasst den Netzanschluss und die Netznutzung) und das Ablesen des Zählerstandes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines gesonderten Vertrages mit dem Netzbetreiber. Für die Erhebung der Verbrauchswerte ist der Netzbetreiber verantwortlich.

II. Entgelt (Preise und Abgaben)

1. Das vom Kunden der NATURKRAFT geschuldete Entgelt für die Lieferung der elektrischen Energie richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Energiepreis (bestehend aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis). Das geschuldete Entgelt wird ab dem Lieferbeginn (siehe oben Punkt I.) verrechnet.

2. Für Verbraucher und Kleinunternehmen gilt: Verbraucher und Kleinunternehmen haben den im Informations- und Preisblatt des gewählten Tarifs ausgewiesenen Energiepreis zuzüglich auf Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung beruhender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen, die unmittelbar auf die Energielieferung entfallen, zu bezahlen – per 01.07.2025 sind dies: Gebrauchsabgabe nach dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz (für Kunden mit Kundenanlage in Wien) sowie Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz.

3. Für Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) gilt: Unternehmen haben neben dem vereinbarten Energiepreis sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an das jeweilige Unternehmen zusammenhängende Abgaben (Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung NATURKRAFT oder das jeweilige Unternehmen verpflichtet ist oder zukünftig verpflichtet wird, zu bezahlen. Die vorstehenden Abgaben und Kosten werden im jeweiligen Ausmaß von NATURKRAFT an das Unternehmen verrechnet und sind von diesem an NATURKRAFT zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung bzw. erstmaligem Anfall von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an das Unternehmen zusammenhängenden Abgaben bzw. Kosten.

4. Gegenüber Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) ist NATURKRAFT darüber hinaus berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Den Unternehmen wird eine solche Änderung der Preise mittels einer Information rechtzeitig vor Wirksamkeit der Änderung bekanntgegeben.

III. Abrechnung, Teilbeträge und Verwendung von Viertelstundenwerten

1. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messgerät (Smart Meter), kann er zwischen monatlicher und jährlicher Abrechnung wählen. Ohne Smart Meter erfolgt die Abrechnung einmal jährlich. Alle Abrechnungen basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchswerten.

2. Bei jährlicher Abrechnung ist NATURKRAFT berechtigt, vom Kunden Teilbeträge als Vorauszahlung auf die jährliche Abrechnung zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von bis zu 10 Teilbeträgen jährlich zu verlangen. Die Teilbeträge werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des vom Netzbetreiber an NATURKRAFT übermittelten letzten Jahresverbrauchs des Kunden sowie des aktuellen vertraglichen Entgelts berechnet. Liegt für den Kunden noch kein vom Netzbetreiber übermittelter Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.

3. Verbraucher und Kleinunternehmen sind berechtigt, eine Anpassung der Teilbeträge an den aktuellen Verbrauch und/oder das aktuelle vertragliche Entgelt zu verlangen. In gleicher Weise ist auch NATURKRAFT berechtigt, Teilbeträge an den aktuellen Verbrauch und/oder das aktuelle vertragliche Entgelt anzupassen.

4. Erfolgt innerhalb des Abrechnungszeitraums eine Anpassung des vertraglichen vereinbarten Entgelts, so schuldet der Kunde das angepasste Entgelt für jenen Verbrauch, der dem Zeitraum ab dem Stichtag der Anpassung bis zum Stichtag der nächsten Anpassung oder der nächsten Abrechnung zuzuordnen ist.

5. Übersteigt die Summe der Teilbeträge den Betrag der Abrechnung, so wird NATURKRAFT den Differenzbetrag bei aufrechtem Energieliefervertrag mit den unmittelbar folgenden Teilbeträgen verrechnen oder bei beendetem Energieliefervertrag an den Kunden erstatten. Unterschreitet die Summe der Teilbeträge den Betrag der Abrechnung, wird NATURKRAFT dem Kunden den Differenzbetrag in Rechnung stellen.

   HINWEIS: NATURKRAFT wird Viertelstundenwerte des Kunden für Abrechnungen, Prognosen sowie Verbrauchs- und Kosteninformationen lediglich dann verwenden, wenn eine solche Verwendung für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder der Kunde der Verwendung zugestimmt hat.

IV. Zahlung, Ratenzahlung, Verzug und Mahnung

1. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

2. Der Kunde hat das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit NATURKRAFT gemäß der Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 82 Abs 2a ElWOG 2010 (Ratenzahlungs-Verordnung).

3. Der Kunde und NATURKRAFT sind ausschließlich berechtigt, bestehende Forderungen mit Gegenansprüchen des anderen Vertragspartners aufzurechnen, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (i) der andere Vertragspartner ist zahlungsunfähig, (ii) die jeweiligen Gegenansprüche stehen im rechtlichen Zusammenhang mit den eigenen Forderungen, (iii) die eigenen Forderungen wurden gerichtlich festgestellt oder (iv) die eigenen Forderungen wurden vom anderen Vertragspartner anerkannt.

V. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. NATURKRAFT kann die erstmalige oder weitere Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie und/oder Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in Höhe des durchschnittlichen Lieferumfangs für drei Monate des Kunden abhängig machen.

2. Für Verbraucher, die sich gegenüber NATURKRAFT auf die Grundversorgung berufen, gilt hinsichtlich Vorauszahlung und Sicherheitsleistung Punkt X.2 unten.

VI. Vertragsdauer

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unterliegt keiner Bindungsfrist.

2. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für (a) Verträge mit Verbrauchern und Kleinunternehmen einerseits und für (b) Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) andererseits:

   a) Der Vertrag kann von Verbrauchern und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Vertrag kann von NATURKRAFT jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden.

   b) Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) können beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.

VII. Kundenkommunikation

1. Die Mitteilung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und sonstiger Informationen erfolgt postalisch, es sei denn die elektronische Kommunikation wurde vertraglich vereinbart. Die elektronische Kommunikation erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

2. Der Kunde ist verpflichtet, NATURKRAFT Änderungen seiner Kontaktadresse unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen können rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Kontaktadresse nicht bekannt gegeben hat und NATURKRAFT keine andere Kontaktadresse des Kunden bekannt ist.

VIII. Änderung der ALB

NATURKRAFT ist zu Änderungen der ALB berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt (Änderungserklärung). Sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungserklärung schriftlich oder elektronisch seine Kündigung des Vertrags erklärt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen der ALB zu dem von NATURKRAFT mitgeteilten Wirksamkeitsdatum für bestehende Verträge wirksam. Eine Kündigung ist in einem solchen Fall kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen möglich. Das von NATURKRAFT in der Änderungserklärung mitgeteilte Wirksamkeitsdatum darf nicht vor dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungserklärung liegen. Kündigt der Kunde den Vertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich oder elektronisch, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem von NATURKRAFT mitgeteilten Wirksamkeitsdatum, sofern der Kunde nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt zu einem anderen Anbieter wechselt und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Davon abweichend dürfen Änderungen von Punkt I. (Vertragsgegenstand) sowie Punkt II. (Entgelt (Preise und Abgaben)), die inhaltlich maßgeblich die Leistungen von NATURKRAFT umgestalten, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorgenommen werden.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des nationalen internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das am Sitz von NATURKRAFT sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

3. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter 0800 400 448 sowie unter service@naturkraft.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch NATURKRAFT Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

X. Grundversorgung

1. NATURKRAFT wird jene Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich gegenüber NATURKRAFT auf die Grundversorgung berufen, auf Basis dieser ALB zum Grundversorgungstarif mit elektrischer Energie beliefern.

2. Von Verbrauchern, die sich gegenüber NATURKRAFT auf die Grundversorgung berufen, wird NATURKRAFT im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung fordern, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Geraten Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird ihnen die Sicherheitsleistung rückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Der Grundversorgungstarif kann im Internet unter https://www.naturkraft.at/service/downloads.html abgerufen und jederzeit bei NATURKRAFT angefragt werden.